

# Friedenslicht 2018

Sehr geehrte Reisende,

halten Sie beim Transport des Friedenslichtes in den Zügen der Deutschen Bahn unbedingt nachfolgende Regelungen und Sicherheitshinweise ein.

In Zügen der **S-Bahn München** ist die Mitnahme von brennenden Lichtern nicht erlaubt.

**Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Merkblattes muss das Friedenslicht gelöscht werden!**

- Informieren Sie das Zugbegleitpersonal (Zugbegleiter oder Triebfahrzeugführer) sofort zu Beginn Ihrer Mitfahrt darüber, dass Sie in dem Zug ein Friedenslicht mitführen wollen.
- Machen Sie sich unmittelbar nach Einstieg in den Zug mit den Standorten der Feuerlöscher vertraut.
- Nutzen Sie für die Mitfahrt im Zug einen Mehrzweckraum (z.B. Fahrradabteil).
- In einem Zug dürfen **maximal zwei** brennende **Lichter** transportiert werden.

**Erlaubt sind ausschließlich Lichter mit festem Brennstoff (Wachs-/Paraffinkerzen).**

Lichter mit **flüssigem Brennstoff** (z.B. Lampenöl, Petroleum) dürfen in Reisezügen **nicht** mitgeführt werden.

Das Licht muss sich entweder in einem geschlossenen Metallbehälter oder in einem geschlossenen Glasbehälter befinden, der in einem Metallbehälter steht.

In beiden Fällen muss der Boden des Metallbehälters mit Sand oder Erde bedeckt sein.

Andere Transportarten sind nicht erlaubt.

- Während Ihres Aufenthaltes im Zug muss das Licht im Behälter verbleiben.
- Stellen Sie Behälter mit dem Licht auf dem Fußboden des Wagens so ab, dass
  - weder ein Wärmestau entsteht,
  - noch die Gefahr durch Entzündung besteht (z. B. in der Nähe von Garderoben, Kleiderhaken) sowie
  - der freie Durchgang im Wagen gewährleistet bleibt.
- Das Licht muss stets von einer Person beaufsichtigt werden, die mindestens 18 Jahre alt ist.
- Sollten Unregelmäßigkeiten auftreten, informieren Sie **sofort** das Zugbegleitpersonal.

**Zusätzliche Sicherheitsbestimmungen für Nachtzüge:**

**In Liege- bzw. Schlafwagen ist der Transport des Friedenslichtes nicht erlaubt.**

In Nachtzügen ist der Transport ausschließlich im Fahrradabteil der **kombinierten Sitzwagen** erlaubt.

Sollte ein solcher Wagen im Zug nicht vorhanden sein, dürfen Sie **ausnahmsweise** den Sitzwagen nutzen.

- Melden Sie sich vor dem Einstieg bei dem Zugbegleiter.
- Der Zugbegleiter
  - nimmt Ihre Personalien auf und vermerkt sich Ihren Aufenthaltsort im Zug,
  - prüft die Einhaltung der vorgenannten Brandschutzbestimmungen,
  - macht Sie mit den brandschutztechnischen Sicherheitseinrichtungen (Alarmeinrichtungen, Feuerlöscher, Aufenthaltsort des Zugbegleiters) vertraut.
- Sie bestätigen dem Zugbegleiter mit Ihrer Unterschrift Kenntnisnahme und Beachtung der Bestimmungen.